

letztern Grund möchte ich kein Gewicht legen, da es nicht an andern deutschen Staaten fehlt, wo bei der Eidesleistung der Juden die Gegenwart von Schwurzeugen nicht verlangt wird, wie z. B. in Oesterreich, Baiern, Churhessen und Oldenburg. Den ersten Gründen aber habe ich die, von der hiesigen städtischen Justizbehörde gesammelten Erfahrungen entgegen zu stellen. Man muß Zeuge solcher Eidesleistungen gewesen sein, man muß die Schattengestalten gesehen haben, welche bei jüdischen Eidesleistungen als Zeugen zu figuriren pflegen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß deren ganze Persönlichkeit nicht geeignet ist, weder die Feierlichkeit zu erheben, noch der Meinung der Christen — wenn überhaupt, was ich jedoch bestreite, eine solche noch bestehen sollte — irgend eine Garantie zu leisten. Wer, meine Herren, sind die Leute, die in der Regel zu dem Amte solcher Schwurzeugen sich herzugeben pflegen? Es sind Juden der niedrigsten Volksschasse entnommen, meist Almosen-Perzipienten, die mit einer Wenigkeit für die Dienstleistung honorirt werden. Es sind Leute, geistig so tief gestellt, daß ihnen selbst die Fähigkeit mangelt, als Vermittler bei dem Schwuracte aufzutreten, und die Sühne zu fördern, sei es im Gerichtssaale oder außerhalb der Gerichtsstube. Es sind aber auch Leute, denen, selbst wenn sie jene Fähigkeit besäßen, bei ihrer abhängigen drückenden Lage, den wohlhabendern Juden gegenüber, schon die Schüchternheit den Mund verschließen würde. Eben deshalb und weil eine langjährige praktische Erfahrung die Uebersüßigkeit der Schwurzeugen nachgewiesen hat, werden häufig, selbst auf Instanz der Parteien die Vergleichsverhandlungen zu Abwendung der Eidesleistung ohne Zuziehung dieser Zeugen vom Gericht gepflogen und die letztern treten erst dann ein, wenn nach fruchtlos versuchter Güte zu dem Acte der Eidesleistung zu verschreiten ist. Werden daher Judeneide seltner geschworen und öfter durch Vergleich beseitigt, so hat man das Verdienst nicht den Zeugen, sondern in der Regel der Dexterität des Gerichts und vor Allem der Gewissenhaftigkeit der Juden selbst und ihrer Abgeneigtheit gegen die Schwurleistung zuzuschreiben. Die Erfahrung also, auf welche sich die königl. Commissarien und die Majorität der Deputation berufen, die Erfahrung, wie ich sie lange Jahre in der Residenz zu machen Gelegenheit gehabt habe, diese ist es, welche mich nöthigt, abgesehen von dem theoretischen Bedenken, aus rein praktischen Gründen die Zuziehung der beiden Schwurzeugen neben dem Rabbiner mindestens für überflüssig zu erklären und schon deshalb im Interesse der Eideshandlung den Wunsch auszusprechen, daß sie künftig wegfallen möge.

Referent Prinz Johann: Da ich ein Amendement zu stellen beabsichtige, dürfte ich mir vielleicht erlauben, jetzt das Wort zu nehmen. Ich glaube aber die Gründe für mein Amendement nicht gut entwickeln zu können, ohne auf die Frage über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Schwurzeugen im Allgemeinen einzugehen. Ich muß demnach bemerken, daß ich sie ebenfalls nicht in allen Fällen für nothwendig halte. Ich glaube aber, daß sie in vielen Fällen nützlich sind. Ich möchte mich dabei eines Theils auf die Erfahrung und andern Theils

auf die Natur der Sache selbst berufen. Auf die Erfahrung kann ich mich insofern berufen, als mir ein Mann gesagt hat, der lange im Handelsgericht zu Leipzig gewesen ist, daß er die günstigsten Erfahrungen davon gemacht habe; und er mich versicherte, daß der Nutzen von solchen Schwurzeugen sehr groß ist; namentlich in Fällen, wo das Gericht berechtigt ist, die Schwurzeugen unter denjenigen Personen auszuwählen, die es am passendsten findet, wodurch manchem Eide vorgebeugt wird. Auch für Dresden muß ich mich wieder auf die Erfahrung eines Sachwalters berufen, der das Gegentheil von dem, was der Herr Bürgermeister aussprach, behauptete, und diese Erfahrungen sind nicht in der Gerichtsstube, sondern vor der Thüre der Gerichtsstube gesammelt worden, wo die Schwurzeugen denjenigen, der schwören sollte, oft zu bereden gesucht haben, von dem Eide abzustehen. Der Nutzen davon scheint also am Tage zu liegen. Der Nutzen liegt aber auch in der Natur der Sache selbst, und von einem Abgeordneten der jenseitigen Kammer wurde erwähnt, daß, wenn ein Christ in Gegenwart mehrerer Christen einen Eid zu leisten hätte, er weniger geneigt sein würde, dem Christen gegenüber, einen Meineid zu begehen, als er dies in Gegenwart von Muhamedanern zu thun im Stande sein würde. Ich muß noch besonders auf das hinweisen, was der Herr Oberhofprediger erwähnte, daß die Juden sich für ein besonders geheiligtes Volk halten, daß mithin ein Schwur in Gegenwart ihrer Glaubensgenossen immer eine höhere Würde haben wird. Ich kann daher nur die Nützlichkeit der Schwurzeugen, als in der Natur der Sache begründet, ansehen, und ich glaube, die Besorgniß des Herrn Bürgermeisters Hübler wird wegfallen, wenn dem Richter die Wahl der Schwurzeugen überlassen bleibt, und es auch nicht in die Willkühr des gewählten Zeugen gestellt wird, ob er diese Function übernehmen will oder nicht. Auch mich hat anfangs diese Ansicht bestimmt; bei genauer Betrachtung derselben habe ich aber doch geglaubt, daß man von diesem Punkt absehen könne; denn ist einmal der Nutzen anerkannt, so kann man die eigene Empfindung nicht so streng in die Waagschale legen. Ich habe mir gedacht, wenn ich mich in einem ähnlichen Fall befände, wenn z. B. ein ähnliches Gesetz in Irland stattfände. Zwischen den Protestanten und Katholiken ist bekanntlich dort die Spaltung größer, als in andern Ländern zwischen Christen und Juden. Bestünde nun dort ein solches Gesetz, und glaubte man, daß ohne eine solche Zuziehung von Schwurzeugen nicht mit Sicherheit auf die Gewissenhaftigkeit des Schwörenden zu rechnen sei; so gestehe ich, ich würde mich nicht verlekt finden, wenn ich nach Irland käme und einen solchen Eid schwören müßte. Also glaube ich, in dieser Beziehung kann man ganz davon absehen, daß eine Verletzung stattfinden könnte. Was mich dagegen bestimmt hat, ist das, daß durch eine solche Zuziehung bei dem Prozesse Schwierigkeiten und Kosten verursacht werden, und es unbillig scheint, wenn der Jude Kosten aufwenden muß, die ihm keinen Nutzen bringen, und die er gar nicht verlangt hat. Man kann sich hier verschiedene Fälle denken: einmal, wenn der Christ, welcher klagt oder